

## **Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg**

---

### **42. Richtlinie des Rektorats für Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages**

#### **§ 1. Erlass des Studienbeitrages**

Das Rektorat der Universität Salzburg hat beschlossen, folgenden Personengruppen über die im Universitätsgesetz festgelegten Erlassstatbestände hinaus auf Antrag einen Erlass bzw. eine Rückerstattung der Studienbeiträge zu gewähren. Die von dieser Verordnung umfassten Studierenden haben daher auch nach dem Überschreiten der gesetzlichen Toleranzstudiendauer nur den jeweils aktuellen Studierendenbeitrag einschließlich Sonderbeitrag zu entrichten.

1. Schüler und Schülerinnen, die vom Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung nominiert und für ein außerordentliches Studium zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen wurden. Der Studienbeitrag wird für höchstens 2 Semester vor Ablegung der Reifeprüfung erlassen. Eine weitere Erlassung kann unter der Voraussetzung eines positiven Studienerfolges von mindestens 6 ECTS gewährt werden.
2. Stipendiatinnen und Stipendiaten der pre-doc Programme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder vergleichbarer Programme. Die Befreiung wird für die Dauer des jeweiligen Stipendiums gewährt. Es sind entsprechende Nachweise über das gewährte Stipendium vorzulegen.
3. Behinderten und chronisch kranken Studierenden.  
Auf Studierende, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung, jedoch keine oder keine für einen gesetzlichen Erlass des Studienbeitrages ausreichende Einschätzung des Bundessozialamtes (Polyarthritis, Chronisches Erschöpfungssyndrom, u.Ä.) haben, wird gesondert Rücksicht genommen. Dafür wird ein eigenes Verfahren festgelegt, das im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart werden wird.

#### **§ 2. Antragsfristen**

Anträge auf Erlass des Studienbeitrages sind mit den entsprechenden Unterlagen bis 31.3. bzw. 31.10. des betreffenden Semesters zu stellen. Können die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht nachgewiesen werden, ist der Studienbeitrag jedenfalls zu bezahlen. Beim Vorliegen der oben angeführten Bedingungen kann binnen 6 Monaten nach Einzahlung des Studienbeitrages ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

#### **§ 3. Antragstellung**

Anträge auf Erlass des Studienbeitrages gemäß § 1 Z 1 und 2 sind in der Serviceeinrichtung Studium, gemäß Z 3 beim Büro des Rektorats – diversity and disability der Universität einzureichen.

#### **§ 4. Strafbestimmung**

Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies wird vom Rektorat bescheidmäßig verfügt. (§ 92 (6) UG 2002)

## **§ 5. Rückerstattung des Studienbeitrages**

Eine Rückerstattung des Studienbeitrages kann unabhängig von § 2 beim Rektorat aus folgenden Gründen beantragt werden:

1. Die/der Studierende hat den Studienbeitrag bezahlt, anschließend wurde jedoch für das betreffende Semester nachträglich ein Erlasstatbestand wirksam (z.B. Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm, Beurlaubung, usw.).
2. Es wurde ein zu hoher Betrag entrichtet oder es wurden irrtümlich mehrere ordnungsgemäße Zahlungen vorgenommen. Die Überzahlung wird auf Antrag rückerstattet.
3. Die Zulassung zum Studium ist erloschen, da bis Ende der Nachfrist der vorgeschriebene Beitrag nicht vollständig eingezahlt wurde.
4. Der Studienbeitrag wurde eingezahlt. Die/der Studierende beantragt bis zum Ende der Nachfrist die Exmatrikulation, ohne dass eine Prüfung abgelegt wurde.
5. Studierenden eines Doktoratsstudiums an der Universität Salzburg, die Studien oder Praxiszeiten oder Rechercharbeiten im Ausland ohne Mobilitätsprogramm durchführen, kann der Studienbeitrag rückerstattet werden, wenn der Auslandsaufenthalt mindestens 4 zusammenhängende Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und lehrveranstaltungs-freie Zeit) und der Auslandsaufenthalt in einem direkten fachlichen Zusammenhang mit dem Doktoratsstudium steht. Dem Antrag sind eine Bestätigung der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers und die entsprechenden Leistungs- und Arbeitsnachweise beizulegen.
6. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Kurs „Universität 55-PLUS“ wird der über die mit gesonderter Verordnung festgelegte Kursgebühr hinausgehende Betrag des Studienbeitrages von der Universität von Amts wegen rückerstattet.

## **§ 6. Antragsfristen**

Beim Vorliegen der oben angeführten Bedingungen kann ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester bis zum nächstfolgenden 31. März, ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September gestellt werden. Auf die Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 7. Antragstellung**

Anträge auf Rückerstattung des Studienbeitrages gemäß § 5 Z 1-5 sind in der Serviceeinrichtung Studium einzubringen.

## **§ 8. Ausschluss der Rückerstattung**

Vom Erlass bzw. von der Rückerstattung ausgeschlossen sind Studierende, denen ein Studienzuschuss gemäß Studienförderungsgesetz gewährt wird oder denen der Studienbeitrag in anderer Form rückerstattet wurde.

## **§ 9. Strafbestimmung**

Sofern Studierende die Rückerstattung des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den Studienbeitrag nachträglich bei sonstiger Exmatrikulation zu entrichten.

## **§ 10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt frühere Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages.

---

**Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg